

Satzung des gemeinnützigen Vereins Mapiti

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Mapiti.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Willen, die Lebensumstände in benachteiligten Regionen der Welt zu verbessern. Der Verein will den Zugang zu sauberem Wasser herstellen bzw. erleichtern und nach Möglichkeit damit auch Grundlagen für eine ausgewogenere Ernährung, insbesondere der Kinder, schaffen. Des Weiteren sollen schulische oder vorschulische Einrichtungen unterstützt oder auf- bzw. ausgebaut werden. Die einheimischen Kulturen sollen trotz westlicher Unterstützungsleistungen geschützt und in ihrem Fortbestehen gefördert werden. Der Verein möchte die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen fördern und insbesondere ihnen, aber auch den Jungen und Männern, den Zugang zu Bildung erleichtern bzw. eröffnen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Stimmberechtigte Vereinsmitglieder sind die Gründungsmitglieder.

Darüber hinaus können natürliche und juristische Personen Fördermitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu stellen. Dies kann per Email erfolgen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und kann per Email erfolgen.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Verein aus oder wechselt auf eigenen Wunsch in den Status Fördermitglied, schlägt der Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung eine/-n Nachfolger/-in aus dem Kreis der Fördermitglieder vor, der /die sein/ihr Interesse daran gegenüber dem Vorstand bekundet hat. Über die Aufnahme als stimmberechtigtes Vereinsmitglied entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft, Statuswechsel)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt oder der Statuswechsel vom stimmberechtigten Vereinsmitglied zum Fördermitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Erklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dies kann per Email erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung über den Ausschluss kann dem/der Betroffenen per Email zugestellt werden.

§ 9 (Beiträge)

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 10 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat stimmberechtigte Mitglieder und Fördermitglieder.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Sie vertreten den Verein jeweils allein. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder bei der Bestellung des Vorstands in der Mitgliederversammlung.

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung die der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben wird. Dies kann per Email erfolgen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder bei einem Statuswechsel vom stimmberechtigten Mitglied zum Fördermitglied endet auch das Amt als Vorstand.

Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand ein anderes stimmberechtigtes Mitglied mit dessen Zustimmung in den Vorstand berufen bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die stimmberechtigten Mitglieder können in der Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Der Vorstand haftet ausschließlich bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlern seiner Handlungen.

§13 (Besondere Vertreter)

Die Bestimmung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB zur Vertretung des Vereins in Teilbereichen ist möglich. Die Entscheidung darüber treffen die stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

An der Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder und Fördermitglieder teilnehmen.

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

Zu den Aufgaben der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Entscheidung über die Zahlung und Höhe einer pauschalen Tätigkeitsvergütung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung, nach dem Gesetz oder der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ergeben.

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Dies kann per Email geschehen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Email erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per Email beim Vorstand beantragt und selbst alle stimmberechtigten Mitglieder über den Antrag ebenfalls bis spätestens eine Woche vor den angesetzten Termin informiert. Dies kann per Email erfolgen. Wurden nicht alle stimmberechtigten Mitglieder fristgerecht informiert, so ist die Abstimmung auf die nächste Sitzung zu verschieben, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

